



Sachstand

Rückübernahmeabkommen sowie Vereinbarungen über die Rückführung und Rückübernahme zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten

Rückübernahmeabkommen sowie Vereinbarungen über die Rückführung und Rückübernahme zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten

Aktenzeichen: PE 6 - 3000 - 116/19
Abschluss der Arbeit: 30. Januar 2020
Fachbereich: PE 6: Fachbereich Europa

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Vorbemerkung

Das vorliegende Papier enthält auftragsgemäß einen Überblick über die von der Europäischen Union (EU) mit Drittstaaten geschlossenen Abkommen zur Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt sowie über die mit Drittstaaten geschlossenen praktischen Vereinbarungen über die Rückführung und Rückübernahme. Ergänzend werden auch weitere Abkommen mit Drittstaaten aufgeführt, die Bestimmungen hinsichtlich der Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt enthalten.

Hintergrund der Fragestellung ist die von der Europäischen Kommission in ihrem Fortschrittsbericht über die Umsetzung der Europäischen Migrationsagenda vom 17. Oktober 2019 vorgenommene Unterscheidung der mit Drittstaaten getroffenen Vereinbarungen in förmliche Rückübernahmeabkommen einerseits und praktische Vereinbarungen über die Rückführung und Rückübernahme andererseits.

2. Abkommen mit Drittstaaten zur Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt

Die EU hat auf der Grundlage von Art. 79 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit insgesamt 18 Drittstaaten förmliche Abkommen zur Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt geschlossen. Das mit Kasachstan am 10. Dezember 2009 geschlossene Abkommen ist bislang noch nicht in Kraft getreten. Die verbleibenden 17 Rückübernahmeabkommen wurden vereinbart mit:

- Albanien (2006),
- Armenien (2014),
- Aserbaidshan (2014),
- Bosnien und Herzegowina (2008),
- Kap Verde (2014),
- Georgien (2011),
- Hongkong (2004),
- Macao (2004),
- Mazedonien (2008),
- Moldau (2008),
- Montenegro (2008),
- Pakistan (2010),
- der Russischen Föderation (2007),
- Serbien (2008),
- Sri Lanka (2005),
- der Türkei (2014) sowie
- der Ukraine (2008).

Eine chronologische Übersicht dieser Rückübernahmeabkommen mit Abschlussdatum und Fundstelle im Amtsblatt der EU ist hier angefügt als

Anlage 1.

Der Rat der EU (Rat) hat der Europäischen Kommission (KOM) Mandate für die Verhandlung weiterer Rückübernahmeabkommen erteilt. Konkrete Verhandlungen laufen bereits mit Marokko, Weißrussland, Tunesien und Nigeria. Sie sind bisher noch nicht abgeschlossen worden.¹ Mit den

¹ Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Die deutsche Rückkehrpolitik im internationalen Kontext, [Abkommen zur Erleichterung der Rückkehr ausreisepflichtiger Ausländer, EU-Mandate für Rückübernahmeabkommen - Laufende Verhandlungen](#), S. 8, Juni 2018.

Staaten China, Algerien und Jordanien, für die die KOM ebenfalls Verhandlungsmandate erhalten hat, laufen derzeit keine Verhandlungen.²

3. Praktische Vereinbarungen mit Drittstaaten über die Rückführung und Rückübernahme

Auf Anfrage des Fachbereichs Europa teilte die KOM, Generaldirektion Migration und Innere Angelegenheiten, mit, dass die EU praktische Rückübernahmevereinbarungen mit sechs Drittstaaten getroffen hat. Dabei handele es sich um Afghanistan, Guinea, Bangladesch, Äthiopien, Gambia sowie die Elfenbeinküste.

Diese Vereinbarungen zielen nach Auskunft der KOM auf die Einrichtung einer strukturierten und wirksamen praktischen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten und den verantwortlichen Verwaltungen in diesen Drittstaaten hinsichtlich der Rückübernahme der Staatsangehörigen dieser Länder. Sie enthalten operationelle Aspekte dieser Zusammenarbeit, wie z.B. Schritte und Verlauf der jeweiligen Rückführungsverfahren sowie Mittel und Maßnahmen zur Identifizierung von sich unbefugt in der EU aufhaltenden Drittstaatsangehörigen und deren (Wieder-)Ausstattung mit Reisedokumenten.

Eckdaten über Rückführungen und Rückübernahmen unter Anwendung dieser Vereinbarungen ergeben sich aus der hier angefügten

Anlage 2.

4. Weitere Abkommen mit Drittstaaten, die Regelungen zur Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt enthalten

Assoziierungs-, Rahmen- und Partnerschaftsabkommen, die die EU – und ihre Mitgliedstaaten – mit Drittstaaten geschlossen haben, enthalten zum Teil Regelungen über die gegenseitige Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt im Gebiet der jeweils anderen Vertragspartei. Die Bindungswirkung dieser Bestimmungen ist unterschiedlich ausgestaltet; zum Teil wird darin die Bereitschaft des unterzeichnenden Drittstaates kodifiziert, bilaterale Rückübernahmeabkommen mit den Mitgliedstaaten der EU zu vereinbaren oder bereits vereinbarte umzusetzen.

Eine Übersicht dieser Abkommen ist hier angefügt als

Anlage 3.

– Fachbereich Europa –

² Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Fn. 1., S. 8.

Übersicht der geltenden Rückübernahmeabkommen zwischen der EU und Drittstaaten

Abkommen	Datum	In-Kraft	Fundstelle im Amtsblatt	CELEX-Nummer
Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt	27. November 2002	ja	ABl. L 17 vom 24/01/2004, S. 25–39	22004A0124(01)
Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Sonderverwaltungsregion Macau der Volksrepublik China über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt	13. Oktober 2003	ja	ABl. L 143 vom 30/04/2004, S. 99–115	22004A0430(01)
Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt - Erklärungen	4. Juni 2004	ja	ABl. L 124 vom 17/05/2005, S. 43–60	22005A0517(03)
Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Albanien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt - Erklärungen	14. April 2005	ja	ABl. L 124 vom 17/05/2005, S. 22–40	22005A0517(02)
Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Rückübernahme - Gemeinsame Erklärungen	25. Mai 2006	ja	ABl. L 129 vom 17/05/2007, S. 40–60	22007A0517(03)
Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine über die Rückübernahme von Personen - Angänge - Erklärung - Gemeinsame Erklärungen	18. Juni 2007	ja	ABl. L 332 vom 18/12/2007, S. 48–65	22007A1218(01)
Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Serbien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt	18. September 2007	ja	ABl. L 334 vom 19/12/2007, S. 46–64	22007A1219(03)

Abkommen	Datum	In-Kraft	Fundstelle im Amtsblatt	CELEX-Nummer
Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Montenegro über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt - Gemeinsame Erklärungen	18. September 2007	ja	ABl. L 334 vom 19/12/2007, S. 26–44	22007A1219(02)
Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bosnien und Herzegowina über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt - Gemeinsame Erklärungen	18. September 2007	ja	ABl. L 334 vom 19/12/2007, S. 66–83	22007A1219(04)
Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt - Gemeinsame Erklärungen	18. September 2007	ja	ABl. L 334 vom 19/12/2007, S. 7–24	22007A1219(01)
Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Moldau über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt - Erklärungen	10. Oktober 2007	ja	ABl. L 334 vom 19/12/2007, S. 149–167	22007A1219(10)
Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan über die Rückübernahme von Personen ohne Aufenthaltsgenehmigung	26. Oktober 2009	ja	ABl. L 287 vom 04/11/2010, S. 52–67	22010A1104(02)
Abkommen zwischen der Europäischen Union und Georgien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt	22. November 2010	ja	ABl. L 52 vom 25/02/2011, S. 47–65	22011A0225(03)
Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt	18. April 2013	ja	ABl. L 282 vom 24/10/2013, S. 15–34	22013A1024(02)
Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt	19. April 2013	ja	ABl. L 289 vom 31/10/2013, S. 13–29	22013A1031(02)

Abkommen	Datum	In-Kraft	Fundstelle im Amtsblatt	CELEX-Nummer
Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt	16. Dezember 2013	ja	ABl. L 134 vom 07/05/2014, S. 3–27	22014A0507(01)
Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidshan über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt	28. Februar 2014	ja	ABl. L 128 vom 30/04/2014, S. 17–42	22014A0430(01)

EU readmission arrangements - Return and readmission data and main outcomes of Joint Working Groups

Afghanistan

In 2018, 3,120 Afghan nationals were returned from the EU (26,925 were ordered to leave), compared to 4,265 effective returns the year before (28,575 ordered to leave).

In a context of increasing migratory pressure from Afghanistan in 2019 (almost 30,000 irregular entries from January to November, a 181% increase compared to the same period of 2018), and despite relatively limited number of returns from EU (in particular compared to returns from other countries in the region), the cooperation from Afghan authorities on return and readmission and the implementation of the EU-Afghanistan Joint Way Forward of October 2016 (JWF) is satisfactory overall.

For instance, the seventh meeting of the Joint Working Group on the implementation of the JWF, which took place last December in Brussels, clarified a number of operational questions, regarding notably the notion of vulnerable groups.

Bangladesh

After a significant decrease in 2018 compared to the previous year, arrivals have picked up in 2019 (2,099 between January and November 2019 compared to 1,778 over the same period in 2018, +18%). The fourth Joint Working Group meeting (in Dhaka, 16 January 2020) assessed positively the cooperation and the strong political commitment to continue the implementation of the Standard Operating Procedures agreed in September 2017. While the improvement in cooperation has not been reflected yet in the return rate which continues to decrease (17.4% in 2017, 15.8 in 2018), this is mainly due to the drop in the number of returns from the United Kingdom.

Cooperation on non-voluntary returns has improved substantially, with 8 flights organised to date and around 250 returnees on board. Room for improvement still remains with regard to the response time to identification requests which do not allow Member States to return all identified returnees and thus realise the full potential of the Standard Operating Procedures (SOPs). These issues should however be addressed thanks to the ongoing actions to build administrative capacity.

Ethiopia

Arrivals to the EU dropped significantly, to 105 from January to November 2019 (compared to 166 and 938 for the same period in respectively 2018 and 2017). In 2018, the return rate increased to 15%, with 1,595 return decision issued and 240 effective returns (against 8 % in 2017, with 2,560 return decisions issued and 205 effective returns).

Cooperation on identification and issuance of travel documents following the Admission Procedures agreed on 5 February 2018 has proven difficult – also due to changes in personnel across the Ethiopian administration, both in Addis Ababa and in diplomatic missions in the EU. Those practical issues have been discussed during the Joint Working Group meetings (13 May and 28 November 2019) with the new Ethiopian administration who assured that problems would be addressed.

Guinea:

Between January and November 2019, arrivals of Guinean nationals have significantly decreased to 813 compared to around 12,500 over the same period of the previous two years. The Good Practices with Guinea are in force since July 2017. Member States report an increase in identifications and travel documents issued, with a slightly higher number of effective returns (420) registered by Eurostat in 2018 compared to 2017. The decrease of the return rate (2,8% in 2018) is explained by the sharp increase in return orders, that exceeded 15,000 in 2018. Four Joint Working Group meetings have taken place since the signature of the arrangement.

The Gambia

The number of detected illegal border crossings by Gambian nationals has dropped from 8,522 in 2017 to 2,780 in 2018 (and 375 between January and November 2019). Compared to 2017 (4.9%), the return rate has slightly increased in 2018 (7.4% - with 5,845 return decisions and 435 effective returns to The Gambia).

The Good Practices on identification and return were endorsed by the Council on 14 May 2018. On the Gambian Government's request the EU had agreed to a grace period, which ended on 16 November 2018. Since then, the Good Practices have hardly been tested, given the unilateral decision from the Gambian authorities to impose a moratorium on all forced-returns (from February 2019 onwards).

The EU and Member States have been engaging since with the Gambian authorities to move towards a resumption of return flights, taking account of both the capacity concerns on the Gambian side and the needs of the EU Member States to return Gambian nationals irregularly staying in the EU. Discussions are ongoing.

Ivory Coast

The Good practices with Ivory Coast are in force since October 2018. Due to the constant high inflow of irregular migrants over the years (and even though it decreased, from 12,577 between January and November 2017 to 1,475 for the same period of 2019), the number of return decisions has increased every year, reaching 7,685 in 2018. The return rate recorded was of 3%. Two Joint Working Group meetings have taken place to date, and cooperation is slowly improving. Ivory Coast has reinforced the capacity of its embassies in the most concerned Member States, some of whom report an increase in the number of identifications and travel document issued.

Übersicht weiterer Abkommen mit Drittstaaten, die Regelungen zur Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt enthalten¹

Titel	Datum	Parteien	In-Kraft	Fundstelle im Amtsblatt	Bestimmungen betreffend Rückübernahme
Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits	29. 4. 2008	Europäische Union, Serbien, Die Mitgliedstaaten, Europäische Atomgemeinschaft	nein	ABl. L 278 vom 18/10/2013, S. 16–473	<p>Artikel 83 "Verhinderung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung; Rückübernahme (1) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Verhinderung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung zusammen. Serbien und die Mitgliedstaaten rückübernehmen zu diesem Zweck ihre Staatsangehörigen, die sich illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, und kommen überein, das Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Serbien über die Rückübernahme und die bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Serbien in vollem Umfang durchzuführen, soweit die Bestimmungen dieser bilateralen Abkommen mit denen des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Serbien über die Rückübernahme vereinbar sind, einschließlich der Verpflichtung zur Rückübernahme Staatsangehöriger von Drittstaaten und Staatenloser.</p> <p>...</p> <p>Die besonderen Verfahren für die Rückübernahme eigener Staatsangehöriger, Drittstaatsangehöriger und Staatenloser sind in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Serbien über die Rückübernahme und in den bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Serbien festgelegt, soweit die Bestimmungen dieser bilateralen Abkommen mit denen des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Serbien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vereinbar sind.</p> <p>(2) Serbien erklärt sich bereit, Rückübernahmeabkommen mit den am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess beteiligten Ländern zu schließen, und verpflichtet sich, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die flexible und schnelle Anwendung aller in diesem Artikel genannten Rückübernahmeabkommen zu gewährleisten."</p>

¹ Quelle: [EUR-Lex, Erweiterte Suche](#), Suchkriterien: Bereich: EU-Recht und -Rechtsprechung, Teilbereich: Internationale Abkommen, Form: Internationale Übereinkunft, Ergebnisse mit folgenden Begriffen: ruckubernahme oder ruckzuuber In Titel und Text, Suchsprache: Deutsch, abgeschlossen am 24. Oktober 2018.

Titel	Datum	Parteien	In-Kraft	Fundstelle im Amtsblatt	Bestimmungen betreffend Rückübernahme
Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits	24. 11. 2017	Europäische Union, Die Mitgliedstaaten, Armenien, Energiegemeinschaft,	ja	ABl. L 23 vom 26/01/2018, S. 4–466	Artikel 15 "Personenverkehr und Rückübernahme (1) Die Vertragsparteien, die durch die nachstehenden Abkommen gebunden sind, gewährleisten die vollständige Umsetzung a) des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt ..."
Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik der Philippinen andererseits	11. 7. 2012	Philippinen, Europäische Union, Die Mitgliedstaaten	ja	ABl. L 343 vom 22/12/2017, S. 3–32	Artikel 26 "Zusammenarbeit im Bereich Migration und Entwicklung ... (2) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien stützt sich auf eine durch beiderseitige Konsultationen und Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien vorgenommene Ermittlung des konkreten Bedarfs und wird nach den geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien durchgeführt. Sie konzentriert sich insbesondere auf folgende Bereiche: ... f) Rückführung von Personen im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe e des vorliegenden Artikels unter humanen und würdigen Bedingungen, einschließlich der Förderung ihrer freiwilligen und dauerhaften Rückkehr in ihre Herkunftsländer, und Aufnahme bzw. Rückübernahme dieser Personen im Einklang mit Absatz 3 des vorliegenden Artikels. Die Rückkehr dieser Personen findet unter Berücksichtigung der Rechte der Vertragsparteien, Aufenthaltstitel aus familiären und humanitären Erwägungen auszustellen, und des Grundsatzes der Nichtzurückweisung statt; ... (4) Die Vertragsparteien vereinbaren, möglichst bald ein Abkommen für die Aufnahme bzw. Rückübernahme ihrer Staatsangehörigen, einschließlich einer Bestimmung über die Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, abzuschließen."

Titel	Datum	Parteien	In-Kraft	Fundstelle im Amtsblatt	Bestimmungen betreffend Rückübernahme
Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits	30. 4. 2013	Europäische Union, Die Mitgliedstaaten, Mongolei	ja	ABl. L 326 vom 09/12/2017, S. 7–35	<p>Artikel 31 "Zusammenarbeit im Bereich der Migration</p> <p>(1) Die Vertragsparteien nehmen eine Zusammenarbeit mit dem Ziel auf, zu verhindern, dass natürliche Personen ihrer Staatsangehörigkeit illegal in das Gebiet der anderen Vertragspartei einwandern oder sich dort illegal aufhalten.</p> <p>(2) Im Rahmen der Zusammenarbeit zur Verhinderung der illegalen Einwanderung kommen die Vertragsparteien überein, ihre Staatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Gebiet der anderen Vertragspartei oder für die Anwesenheit oder den Aufenthalt in deren Gebiet nicht oder nicht mehr erfüllen, unverzüglich rückzuübernehmen.</p> <p>...</p> <p>(4) Die Vertragsparteien kommen überein, auf Ersuchen einer Vertragspartei, Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der EU und der Mongolei über die besonderen Verpflichtungen der Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Rückübernahme ihrer eigenen Staatsangehörigen zu führen, das auch eine Verpflichtung zur Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen enthält."</p>
Kooperationsabkommen über Partnerschaft und Entwicklung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Islamischen Republik Afghanistan andererseits	18. 2. 2017	Afghanistan, Europäische Union, Die Mitgliedstaaten	ja	ABl. L 67 vom 14/03/2017, S. 3–30	<p>Artikel 28 "Zusammenarbeit im Bereich der Migration</p> <p>(1) Die Vertragsparteien kommen überein, bei der Verhinderung der irregulären Migration aus dem Gebiet einer Vertragspartei in das Gebiet der anderen Vertragspartei zusammenzuarbeiten.</p> <p>(2) Die Vertragsparteien bekräftigen erneut die Bedeutung der gemeinsamen Steuerung der Migrationsströme zwischen Afghanistan und der Union und verpflichten sich, im Einklang mit dem Gesamtansatz der Union für Migration und Mobilität und den einschlägigen internationalen Übereinkommen einen umfassenden Dialog zu migrationsbezogenen Fragen zu führen und in diesen Fragen zusammenzuarbeiten. Dieser Dialog und diese Zusammenarbeit erstrecken sich auf Fragen im Zusammenhang mit Asyl, Beziehungen zwischen Migration und Entwicklung, regulärer und irregulärer Migration, Rückkehr, Rückübernahme, Visa, Grenzverwaltung, Dokumentensicherheit und der Bekämpfung von Menschenhandel und Schleuserkriminalität.</p> <p>...</p> <p>(4) Die Vertragsparteien kommen überein, auf Ersuchen einer Vertragspartei, ein Abkommen über die besonderen Verpflichtungen im Hinblick auf die Rückübernahme zu schließen, das auch Bestimmungen über Drittstaatsangehörige oder Staatenlose enthält."</p>

Titel	Datum	Parteien	In-Kraft	Fundstelle im Amtsblatt	Bestimmungen betreffend Rückübernahme
Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kuba andererseits	11. 3. 2016	Kuba, Europäische Union, Die Mitgliedstaaten	ja	ABl. L 337I vom 13/12/2016, S. 3–40	<p>Artikel 34 "Migration, Menschenhandel und Schleusung von Migranten</p> <p>(1) Die Zusammenarbeit wird im Rahmen von Konsultationen zwischen den Vertragsparteien über ihre Bedürfnisse und Standpunkte ausgebaut und im Einklang mit den Rechtsrahmen der Vertragsparteien durchgeführt. Sie konzentriert sich insbesondere auf folgende Bereiche:</p> <p>...</p> <p>g) Rückführung von Personen, die sich unrechtmäßig im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufhalten, unter humanen, sicheren und würdigen Bedingungen und unter vollständiger Achtung ihrer Menschenrechte sowie Rückübernahme dieser Personen in Übereinstimmung mit Absatz 2;</p> <p>...</p> <p>(2) Im Rahmen der Zusammenarbeit zur Verhinderung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung kommen die Vertragsparteien unbeschadet der Notwendigkeit, die Opfer des Menschenhandels zu schützen, ferner überein,</p> <p>a) ihre mutmaßlichen Staatsangehörigen zu identifizieren und ihre Staatsangehörigen, die sich illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Kubas aufhalten, im Einklang mit den Normen und Verfahren der geltenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Kubas im Bereich der Migration auf Ersuchen unverzüglich und ohne weitere Förmlichkeiten rückzuübernehmen, sobald ihre Staatsangehörigkeit festgestellt ist;</p> <p>...</p> <p>(3) Die Vertragsparteien kommen überein, auf Ersuchen so bald wie möglich ein Abkommen über die besonderen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Kubas in Migrationsfragen, einschließlich im Zusammenhang mit der Rückübernahme, zu schließen."</p>

Titel	Datum	Parteien	In-Kraft	Fundstelle im Amtsblatt	Bestimmungen betreffend Rückübernahme
Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits	27. 6. 2016	Europäische Union, Vietnam, Die Mitgliedstaaten	ja	ABl. L 329 vom 03/12/2016, S. 8–42	<p>Artikel 27 "Zusammenarbeit im Bereich der Migration</p> <p>...</p> <p>(2) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien stützt sich auf eine durch beiderseitige Konsultationen zwischen den Vertragsparteien vorgenommene Ermittlung des konkreten Bedarfs und wird im Einklang mit den geltenden einschlägigen unionsrechtlichen und einzelstaatlichen Vorschriften durchgeführt. Die Zusammenarbeit wird sich unter anderem auf Folgendes konzentrieren:</p> <p>...</p> <p>f) Rückführung von Personen mit unbefugtem Aufenthalt unter humanen und würdigen Bedingungen, einschließlich der Förderung ihrer freiwilligen Rückkehr, und Rückübernahme dieser Personen im Einklang mit Absatz 3,</p> <p>...</p> <p>(3) Im Rahmen der Zusammenarbeit zur Verhinderung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung kommen die Vertragsparteien unbeschadet der Notwendigkeit, die Opfer des Menschenhandels zu schützen, ferner überein, dass</p> <p>a) Vietnam seine Staatsangehörigen, die sich illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, auf Ersuchen der zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats unverzüglich rückübernimmt, sobald die vietnamesische Staatsangehörigkeit der rückzuübernehmenden Person von den zuständigen Behörden Vietnams im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder einschlägigen bestehenden Übereinkünften festgestellt worden ist;</p> <p>b) jeder Mitgliedstaat seine Staatsangehörigen, die sich illegal im Hoheitsgebiet Vietnams aufhalten, auf Ersuchen der zuständigen Behörden Vietnams unverzüglich rückübernimmt, sobald die Staatsangehörigkeit der rückzuübernehmenden Person von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder einschlägigen bestehenden Übereinkünften festgestellt worden ist.</p> <p>...</p> <p>(4) Die Vertragsparteien werden die Zusammenarbeit in Rückführungsfragen im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften und Verfahren intensivieren und dabei anstreben, auf Ersuchen einer Vertragspartei im gegenseitigen Einvernehmen ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und Vietnam über die Rückübernahme ihrer Staatsangehörigen auszuhandeln."</p>

Titel	Datum	Parteien	In-Kraft	Fundstelle im Amtsblatt	Bestimmungen betreffend Rückübernahme
Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits	30. 10. 2016	Kanada, Die Mitgliedstaaten, Europäische Union	ja	ABl. L 329 vom 03/12/2016, S. 45–65	<p>Artikel 23 "Migration, Asyl und Grenzmanagement</p> <p>(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung zur Zusammenarbeit und zum Meinungs austausch im Rahmen ihrer jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in den Bereichen Migration (einschließlich legaler Migration, irregulärer Migration, Menschenhandel, Migration und Entwicklung), Asyl, Integration, Visa und Grenzmanagement.</p> <p>...</p> <p>(3) Die Vertragsparteien kommen überein, bei der Verhinderung und Bekämpfung der irregulären Migration zusammenzuarbeiten. Zu diesem Zweck</p> <p>a) rückt übernimmt Kanada seine Staatsangehörigen, die sich illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, auf Antrag dieses Mitgliedstaats und — sofern nichts anderes in einer spezifischen Übereinkunft vorgesehen ist — ohne weitere Förmlichkeiten;</p> <p>b) rückt übernimmt jeder Mitgliedstaat seine Staatsangehörigen, die sich illegal im Hoheitsgebiet Kanadas aufhalten, auf Antrag Kanadas und — sofern nichts anderes in einer spezifischen Übereinkunft vorgesehen ist — ohne weitere Förmlichkeiten;</p> <p>...</p> <p>d) bemühen sich die Vertragsparteien um die Aufnahme von Verhandlungen über ein spezifisches Abkommen zur Regelung der Verpflichtungen zur Rückübernahme, einschließlich der Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen."</p>
Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits	27. 6. 2014	Europäische Atomgemeinschaft, Georgien, Europäische Union, Die Mitgliedstaaten	ja	ABl. L 261 vom 30/08/2014, S. 4–743	<p>Artikel 16 "Freizügigkeit und Rückübernahme</p> <p>(1) Die Vertragsparteien gewährleisten die volle Umsetzung</p> <p>a) des am 1. März 2011 in Kraft getretenen Abkommens zwischen der Europäischen Union und Georgien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt ..."</p>
Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits	27. 6. 2014	Die Mitgliedstaaten, Europäische Union, Europäische Atomgemeinschaft, Moldau	ja	ABl. L 260 vom 30/08/2014, S. 4–738	<p>Artikel 15 "Freizügigkeit</p> <p>(1) Die Vertragsparteien gewährleisten die volle Umsetzung</p> <p>a) des am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Moldau über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt ..."</p>

Titel	Datum	Parteien	In-Kraft	Fundstelle im Amtsblatt	Bestimmungen betreffend Rückübernahme
<p>Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Costa Rica, der Republik El Salvador, der Republik Guatemala, der Republik Honduras, der Republik Nicaragua und der Republik Panama andererseits</p>	<p>15. 12. 2003</p>	<p>El Salvador, Guatemala, Costa Rica, Die Mitgliedstaaten, Nicaragua, Europäische Union, Honduras, Panama</p>	<p>ja</p>	<p>ABl. L 111 vom 15/04/2014, S. 6–28</p>	<p>Artikel 49 "Zusammenarbeit im Bereich der Migration ... (2) Mit der Zusammenarbeit wird anerkannt, dass es sich bei der Migration um eine Erscheinung handelt und dass verschiedene Perspektiven analysiert und erörtert werden müssen, damit diese Frage nach Maßgabe der einschlägigen internationalen, gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Vorschriften behandelt werden kann. Sie konzentriert sich insbesondere auf folgende Bereiche: ... e) Rückführung von Personen, die sich illegal in einem Land aufhalten, unter humanen und würdigen Bedingungen und ihre Rückübernahme gemäß Absatz 3 ... (3) Die Vertragsparteien kommen überein, im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung ihre illegalen Migranten rückzuübernehmen. Zu diesem Zweck - übernimmt jedes Zentralamerikanische Land auf Ersuchen ohne weitere Formalitäten seine Staatsangehörigen zurück, die sich rechtswidrig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union aufhalten, versieht seine Staatsangehörigen mit geeigneten Ausweispapieren und gewährt ihnen die für diese Zwecke erforderlichen Verwaltungserleichterungen; - übernimmt jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union auf Ersuchen ohne weitere Formalitäten seine Staatsangehörigen zurück, die sich rechtswidrig im Hoheitsgebiet eines Zentralamerikanischen Landes aufhalten, versieht seine Staatsangehörigen mit geeigneten Ausweispapieren und gewährt ihnen die für diese Zwecke erforderlichen Verwaltungserleichterungen. Die Vertragsparteien kommen überein, auf Ersuchen so bald wie möglich ein Abkommen über die besonderen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Zentralamerikanischen Länder im Zusammenhang mit der Rückübernahme zu schließen. In diesem Abkommen wird auch die Frage der Rückübernahme Staatsangehöriger von Drittstaaten und Staatenloser behandelt."</p>

Titel	Datum	Parteien	In-Kraft	Fundstelle im Amtsblatt	Bestimmungen betreffend Rückübernahme
Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits	21. 3. 2014	Europäische Atomgemeinschaft, Ukraine, Europäische Union, Die Mitgliedstaaten	ja	ABl. L 161 vom 29/05/2014, S. 3–2137	Artikel 19 "Freizügigkeit (1) Die Vertragsparteien gewährleisten die volle Umsetzung a) des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine über die Rückübernahme von Personen vom 18. Juni 2007 (durch den mit seinem Artikel 15 eingesetzten Gemischten Rückübernahmeausschuss) ..."

Titel	Datum	Parteien	In-Kraft	Fundstelle im Amtsblatt	Bestimmungen betreffend Rückübernahme
<p>Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits</p>	<p>29. 6. 2012</p>	<p>Europäische Union, Die Mitgliedstaaten, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Panama</p>	<p>ja</p>	<p>ABl. L 346 vom 15/12/2012, S. 3–2621</p>	<p>Artikel 49 "Migration (1) Die Zusammenarbeit beruht auf einer im Rahmen gegenseitiger Konsultationen der beiden Vertragsparteien durchgeführten Bedarfsanalyse und erfolgt im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union und den einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften. Sie konzentriert sich insbesondere auf folgende Bereiche: ... g) Rückführung von Personen, die nicht im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels sind, unter humanen, sicheren und würdigen Bedingungen sowie unter vollständiger Achtung ihrer Menschenrechte und Rückübernahme dieser Personen in Übereinstimmung mit Absatz 2; ... (2) Im Rahmen der Zusammenarbeit zur Verhinderung und Kontrolle von Immigration, die gegen den Rechtsrahmen des Bestimmungslandes verstößt, vereinbaren die Vertragsparteien ebenfalls, ihre Staatsangehörigen, die sich entgegen den jeweiligen Rechtsvorschriften in dem Gebiet der anderen Partei aufhalten, rückzuübernehmen. Zu diesem Zweck a) rückübernimmt jede Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei auf Ersuchen und ohne weitere Formalitäten ihre Staatsangehörigen, die sich entgegen den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union in dessen Hoheitsgebiet aufhalten, versieht ihre Staatsangehörigen mit geeigneten Ausweispapieren und gewährt ihnen die für diese Zwecke erforderlichen Verwaltungserleichterungen und b) rückübernimmt jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union auf Ersuchen und ohne weitere Formalitäten seine Staatsangehörigen, die sich entgegen den Rechtsvorschriften einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet aufhalten, versieht seine Staatsangehörigen mit geeigneten Ausweispapieren und gewährt ihnen die für diese Zwecke erforderlichen Verwaltungserleichterungen ... (4) Die Vertragsparteien vereinbaren, auf Ersuchen und möglichst bald ein Abkommen über die besonderen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei in Zusammenhang mit der Rückübernahme zu schließen. Jenes Abkommen behandelt auch die Rückübernahme Staatsangehöriger von Drittstaaten und Staatenloser."</p>

Titel	Datum	Parteien	In-Kraft	Fundstelle im Amtsblatt	Bestimmungen betreffend Rückübernahme
Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits	11. Mai 2012	Europäische Union, Irak	ja	ABl. L 204 vom 31/07/2012, S. 20–130	<p>Artikel 105 "Zusammenarbeit im Bereich Migration und Asyl ...</p> <p>(2) Die Zusammenarbeit beruht auf einer im Rahmen gegenseitiger Konsultationen der beiden Vertragsparteien durchgeführten spezifischen Bedarfsanalyse und erfolgt im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und der einzelnen Staaten. Sie konzentriert sich insbesondere auf folgende Bereiche:</p> <p>...</p> <p>e) Rückführung von illegal aufhältigen Personen unter humanen und würdigen Bedingungen, einschließlich der Förderung ihrer freiwilligen Rückkehr, und ihre Rückübernahme im Einklang mit Absatz 3;</p> <p>...</p> <p>(3) Die Vertragsparteien kommen zudem überein, im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung ihre illegalen Migranten rückzuübernehmen. Zu diesem Zweck</p> <p>a) nimmt Irak auf Ersuchen eines Mitgliedstaats der Union ohne weitere Formalitäten seine Staatsangehörigen zurück, die die für das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats geltenden Einreise-, Anwesenheits- oder Aufenthaltsbedingungen nicht oder nicht mehr erfüllen;</p> <p>...</p> <p>(5) In diesem Zusammenhang kommen die Vertragsparteien überein, auf Ersuchen einer Vertragspartei nach Artikel 122 so bald wie möglich ein Abkommen über die Verhinderung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung und die besonderen Verfahren und Pflichten für die Rückübernahme zu schließen, das sich, sofern beide Vertragsparteien dies für zweckmäßig erachten, auch auf die Rückübernahme Staatsangehöriger von Drittstaaten und Staatenloser erstreckt."</p>

Titel	Datum	Parteien	In-Kraft	Fundstelle im Amtsblatt	Bestimmungen betreffend Rückübernahme
Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Tadschikistan andererseits	11. Oktober 2004	Europäische Atomgemeinschaft, Tadschikistan, Europäische Gemeinschaft, Die Mitgliedstaaten	ja	ABl. L 350 vom 29/12/2009, S. 3–51	<p>Artikel 70 "Zusammenarbeit im Bereich der Migration</p> <p>...</p> <p>(2) Die Zusammenarbeit beruht auf einer im Rahmen gegenseitiger Konsultationen der beiden Vertragsparteien durchgeführten Bedarfsanalyse und erfolgt im Einklang mit den einschlägigen gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften. Sie konzentriert sich insbesondere auf folgende Bereiche:</p> <p>...</p> <p>e) Rückführung von Personen, die sich illegal in einem Land aufhalten, unter humanen und würdigen Bedingungen, einschließlich ihrer freiwilligen Rückkehr, und ihre Rückübernahme im Einklang mit Absatz 3;</p> <p>...</p> <p>(3) Die Vertragsparteien kommen überein, im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung ihre illegalen Migranten rückzuübernehmen. Zu diesem Zweck</p> <ul style="list-style-type: none"> - rückübernimmt die Republik Tadschikistan auf Ersuchen ohne weiteres seine Staatsangehörigen, die sich illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union aufhalten; - rückübernimmt jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union auf Ersuchen ohne weiteres seine Staatsangehörigen, die sich illegal im Hoheitsgebiet der Republik Tadschikistan aufhalten. <p>...</p> <p>Die Vertragsparteien kommen überein, auf Ersuchen so bald wie möglich ein Abkommen über die besonderen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Republik Tadschikistan im Zusammenhang mit der Rückübernahme zu schließen, einschließlich der Verpflichtung zur Rückübernahme Staatsangehöriger von Drittstaaten und Staatenloser."</p>

Titel	Datum	Parteien	In-Kraft	Fundstelle im Amtsblatt	Bestimmungen betreffend Rückübernahme
Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits -	17. Juni 2002	Libanon, Europäische Gemeinschaft, Die Mitgliedstaaten	ja	ABl. L 143 vom 30/05/2006, S. 2–188	Artikel 69 (1) Nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden auf Ersuchen einer Vertragspartei bilaterale Abkommen zwischen den Vertragsparteien über die spezifischen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Rückübernahme ihrer Staatsangehörigen ausgehandelt und geschlossen. Diese Abkommen enthalten auch Vereinbarungen über die Rückübernahme Angehöriger von Drittstaaten, sofern dies von einer Vertragspartei für notwendig erachtet wird. In diesen Abkommen werden die unter diese Vereinbarungen fallenden Personenkategorien und die Modalitäten für ihre Rückübernahme im Einzelnen festgelegt.
Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits - Angänge - Protokolle - Schlußakte - Erklärungen	22. April 2002	Die Mitgliedstaaten, Europäische Gemeinschaft, Algerien	ja	ABl. L 265 vom 10/10/2005, S. 2–228	Artikel 84 "Zusammenarbeit bei der Verhütung und Kontrolle der illegalen Einwanderung; Rückübernahme ... (2) Zur Erleichterung der Freizügigkeit und des Aufenthalts ihrer Staatsangehörigen, die sich legal im Gebiet der anderen Vertragspartei aufhalten, kommen die Vertragsparteien überein, auf Ersuchen einer Vertragspartei Abkommen über die Bekämpfung der illegalen Einwanderung und Rückübernahmeabkommen auszuhandeln und zu schließen. In den Rückübernahmeabkommen wird auch die Rückübernahme Angehöriger von Drittstaaten geregelt, die auf direktem Wege aus dem Gebiet einer Vertragspartei eingereist sind, sofern dies von einer Vertragspartei für notwendig erachtet wird. Die Durchführungsbestimmungen zu diesen Abkommen werden gegebenenfalls von den Vertragsparteien in den Abkommen selbst oder in Durchführungsprotokollen zu diesen Abkommen festgelegt. ..."
Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits -	25. Juni 2001	Europäische Gemeinschaft, Die Mitgliedstaaten, Ägypten	ja	ABl. L 304 vom 30/09/2004, S. 39–208	Artikel 69 Nach Inkrafttreten des Abkommen werden auf Ersuchen einer Vertragspartei bilaterale Abkommen zwischen den Vertragsparteien über die spezifischen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Rückübernahme ihrer Staatsangehörigen ausgehandelt und geschlossen. Diese Abkommen enthalten auch Vereinbarungen über die Rückübernahme Angehöriger von Drittstaaten, sofern dies von einer Vertragspartei für notwendig erachtet wird. In diesen Abkommen werden die unter diese Vereinbarungen fallenden Personenkategorien und die Modalitäten für ihre Rückübernahme im Einzelnen festgelegt.

Titel	Datum	Parteien	In-Kraft	Fundstelle im Amtsblatt	Bestimmungen betreffend Rückübernahme
Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits -	9. April 2001	Europäische Atomgemeinschaft, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Europäische Gemeinschaft, Die Mitgliedstaaten	ja	ABl. L 84 vom 20/03/2004, S. 13–197	<p>Artikel 76 "Verhütung und Kontrolle der illegalen Einwanderung; Rückübernahme</p> <p>(1) Die Vertragsparteien kommen überein, bei der Verhütung und Kontrolle der illegalen Einwanderung zusammenzuarbeiten. Zu diesem Zweck</p> <ul style="list-style-type: none"> - erklärt sich die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien bereit, ihre Staatsangehörigen, die sich illegal im Gebiet eines Mitgliedstaates aufhalten, auf Ersuchen dieses Mitgliedstaates ohne weiteres rückzuübernehmen, wenn eindeutig festgestellt worden ist, dass es sich bei diesen Personen um ihre Staatsangehörigen handelt; - erklären sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bereit, ihre Staatsangehörigen, die sich illegal im Gebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien aufhalten, auf Ersuchen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ohne weiteres rückzuübernehmen, wenn eindeutig festgestellt worden ist, dass es sich bei diesen Personen um ihre Staatsangehörigen handelt. <p>...</p> <p>(2) Die Vertragsparteien kommen überein, auf Ersuchen ein Abkommen zwischen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Europäischen Gemeinschaft über die spezifischen Verpflichtungen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Rückübernahme zu schließen, das auch die Verpflichtung zur Rückübernahme Staatsangehöriger von Drittstaaten und Staatenloser enthält.</p> <p>(3) Bis zum Abschluss des in Absatz 2 genannten Abkommens mit der Gemeinschaft erklärt sich die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien bereit, auf Ersuchen eines Mitgliedstaates bilaterale Abkommen mit einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die spezifischen Verpflichtungen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und des betreffenden Mitgliedstaates im Zusammenhang mit der Rückübernahme zu schließen, das auch die Verpflichtung zur Rückübernahme Staatsangehöriger von Drittstaaten und Staatenloser enthält.</p> <p>..."</p>

Titel	Datum	Parteien	In-Kraft	Fundstelle im Amtsblatt	Bestimmungen betreffend Rückübernahme
Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits - Schlussakte	18. November 2002	Die Mitgliedstaaten, Europäische Gemeinschaft, Chile	ja	ABl. L 352 vom 30/12/2002, S. 3–1450	<p>Artikel 46 "Zusammenarbeit in Fragen der illegalen Einwanderung</p> <p>(1) Die Gemeinschaft und Chile kommen überein, bei der Verhütung und Kontrolle der illegalen Einwanderung zusammenzuarbeiten. Zu diesem Zweck</p> <p>a) erklärt sich Chile bereit, seine Staatsangehörigen, die sich illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufhalten, auf Ersuchen dieses Mitgliedstaates ohne Weiteres rückzuübernehmen;</p> <p>b) erklären sich die Mitgliedstaaten bereit, ihre Staatsangehörigen im Sinne der Definition für Gemeinschaftszwecke, die sich illegal im Hoheitsgebiet Chiles aufhalten, auf Ersuchen Chiles ohne Weiteres rückzuübernehmen.</p> <p>...</p> <p>(3) Die Vertragsparteien kommen überein, auf Ersuchen ein Abkommen zwischen Chile und der Gemeinschaft über die besonderen Verpflichtungen Chiles und der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Rückübernahme zu schließen, das auch die Verpflichtung zur Rückübernahme Staatsangehöriger von Drittstaaten und Staatenloser enthält.</p> <p>(4) Bis zum Abschluss des in Absatz 3 genannten Abkommens mit der Gemeinschaft erklärt sich Chile bereit, auf Ersuchen eines Mitgliedstaates bilaterale Abkommen mit einzelnen Mitgliedstaaten über die besonderen Verpflichtungen Chiles und des betreffenden Mitgliedstaates im Zusammenhang mit der Rückübernahme zu schließen, das auch die Verpflichtung zur Rückübernahme Staatsangehöriger von Drittstaaten und Staatenloser enthält.</p> <p>..."</p>

Titel	Datum	Parteien	In-Kraft	Fundstelle im Amtsblatt	Bestimmungen betreffend Rückübernahme
2000/483/EG: Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000 - Protokolle - Schlußakte - Erklärungen	23. Juni 2000	Europäische Gemeinschaft, Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean, Die Mitgliedstaaten	ja	ABl. L 317 vom 15/12/2000, S. 3–353	Art. 13 lit. c "Die Vertragsparteien kommen ferner überein, i) ...dass die AKP-Staaten ihre Staatsangehörigen, die sich illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union aufhalten, die Rückkehr gestatten und sie auf Ersuchen dieses Mitgliedstaates ohne weiteres rückübernehmen, ... ii) dass auf Ersuchen einer Vertragspartei Verhandlungen mit den AKP-Staaten mit dem Ziel eingeleitet werden, nach Treu und Glauben und unter Beachtung der einschlägigen Regeln des Völkerrechts bilaterale Abkommen über die spezifischen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Rückkehr und Rückübernahme ihrer Staatsangehörigen zu schließen. Diese Abkommen enthalten auch Vereinbarungen über die Rückübernahme Staatsangehöriger von Drittländern und Staatenloser, sofern dies von einer Vertragspartei für notwendig erachtet wird. In diesen Abkommen werden die unter diese Vereinbarungen fallenden Personenkategorien und die Modalitäten für ihre Rückübernahme und Rückkehr im einzelnen festgelegt. ..."
Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits	17. Juni 2018	Die Mitgliedstaaten, Europäische Union, Japan	nein	ABl. L 216 vom 24/08/2018, S. 4–22	Art. 38 Abs.2 "Die Vertragsparteien intensivieren die Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung der irregulären Einwanderung, unter anderem durch Gewährleistung der unverzüglichen Rückübernahme ihrer Staatsangehörigen und der Ausstellung geeigneter Reisedokumente für diese."

Titel	Datum	Parteien	In-Kraft	Fundstelle im Amtsblatt	Bestimmungen betreffend Rückübernahme
Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Australien andererseits	7. August 2017	Australien, Europäische Union, Die Mitgliedstaaten	nein	ABl. L 237 vom 15/09/2017, S. 7–35	<p>Art. 38 Abs. 3 "Die Vertragsparteien kommen überein, bei der Verhinderung und Bekämpfung der irregulären Einwanderung zusammenzuarbeiten. Zu diesem Zweck</p> <p>a) rücktübernimmt Australien seine Staatsangehörigen, die sich irregulär im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, auf dessen Ersuchen und ohne unnötige Formalitäten, die zu übermäßigen Verzögerungen führen,</p> <p>...</p> <p>(4) Auf Ersuchen einer Vertragspartei prüfen die Vertragsparteien die Möglichkeit der Unterzeichnung eines Rückübernahmeabkommen zwischen Australien und der Europäischen Union. Dazu gehört auch die Prüfung geeigneter Vorkehrungen für die Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen."</p>

Titel	Datum	Parteien	In-Kraft	Fundstelle im Amtsblatt	Bestimmungen betreffend Rückübernahme
Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Indonesien andererseits	9. November 2009	Indonesien, Europäische Union, Die Mitgliedstaaten	nein	ABl. L 125 vom 26/04/2014, S. 17–43	<p>Art. 34 Abs. 2 "Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien stützt sich auf eine in gegenseitigen Konsultationen zwischen den Vertragsparteien vorgenommene Ermittlung des konkreten Bedarfs und wird nach den geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien durchgeführt. Die Zusammenarbeit konzentriert sich unter anderem auf Folgendes:</p> <p>...</p> <p>g) Rückführung von Personen, die sich illegal im Lande aufhalten, unter humanen und würdigen Bedingungen, einschließlich der Förderung ihrer freiwilligen Rückkehr, und Rückübernahme dieser Personen im Einklang mit Absatz 3.</p> <p>(3) Im Rahmen der Zusammenarbeit zur Verhinderung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung kommen die Vertragsparteien unbeschadet der Notwendigkeit, die Opfer des Menschenhandels zu schützen, ferner überein,</p> <p>a) ihre mutmaßlichen Staatsangehörigen zu identifizieren und ihre Staatsangehörigen, die sich illegal im Gebiet eines Mitgliedstaats oder Indonesiens aufhalten, auf Ersuchen unverzüglich und ohne weitere Förmlichkeiten rückzuübernehmen, sobald ihre Staatsangehörigkeit festgestellt ist;</p> <p>...</p> <p>(4) Die Vertragsparteien kommen überein, auf Ersuchen Verhandlungen mit dem Ziel zu führen, ein Abkommen über die besonderen Verpflichtungen der Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Rückübernahme zu schließen, das die Verpflichtung zur Rückübernahme von eigenen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen von Drittstaaten enthält. Darin ist auch die Frage der Staatenlosen zu behandeln.</p>

Titel	Datum	Parteien	In-Kraft	Fundstelle im Amtsblatt	Bestimmungen betreffend Rückübernahme
2010/224/,Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Montenegro andererseits	29. März 2010	Irland, Tschechische Republik, Europäische Atomgemeinschaft, Vereinigtes Königreich, Malta, Luxemburg, Bulgarien, Lettland, Slowenien, Spanien, Litauen, Portugal, Slowakei, Montenegro, Schweden, Belgien, Frankreich, Zypern, Deutschland, Polen, Niederlande, Finnland, Österreich, Estland, Griechenland, Italien, Ungarn, Europäische Gemeinschaft, Rumänien, Dänemark	nein	ABl. L 108 vom 29/04/2010, S. 3–354	Artikel 83 "Verhinderung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung; Rückübernahme (1) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Verhinderung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung zusammen. Zu diesem Zweck kommen Montenegro und die Mitgliedstaaten überein, ihre Staatsangehörigen rückzuübernehmen, die sich illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, und die Vertragsparteien kommen ferner überein, ein Rückübernahmeabkommen zu schließen und in vollem Umfang durchzuführen, das auch die Verpflichtung zur Rückübernahme Staatsangehöriger von Drittstaaten und Staatenloser enthält. ... Die besonderen Verfahren für die Rückübernahme eigener Staatsangehöriger, Drittstaatsangehöriger und Staatenloser werden in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Montenegro über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt festgelegt. (2) Montenegro erklärt sich bereit, Rückübernahmeabkommen mit den am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess beteiligten Ländern zu schließen."

Titel	Datum	Parteien	In-Kraft	Fundstelle im Amtsblatt	Bestimmungen betreffend Rückübernahme
<p>Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Albanien andererseits - Protokolle - Erklärungen</p>	<p>12. Juni 2006</p>	<p>Dänemark, Europäische Gemeinschaft, Griechenland, Italien, Ungarn, Estland, Albanien, Österreich, Niederlande, Finnland, Deutschland, Polen, Zypern, Frankreich, Schweden, Belgien, Portugal, Slowakei, Litauen, Slowenien, Lettland, Spanien, Bulgarien, Luxemburg, Vereinigtes Königreich, Europäische Atomgemeinschaft, Malta, Irland, Tschechische Republik</p>	<p>ja</p>	<p>ABl. L 107 vom 28/04/2009, S. 166–502</p>	<p>Art. 81 "Verhütung und Kontrolle der illegalen Einwanderung sowie Rückübernahme</p> <p>(1) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Verhütung und Kontrolle der illegalen Einwanderung zusammen. Zu diesem Zweck kommen die Vertragsparteien überein, dass Albanien und die Mitgliedstaaten auf Ersuchen ohne Weiteres</p> <ul style="list-style-type: none"> - ihre Staatsangehörigen rückübernehmen, die sich illegal im Gebiet der anderen Vertragspartei aufhalten; - Drittstaatsangehörige und Staatenlose rückübernehmen, die sich illegal im Gebiet der anderen Vertragspartei aufhalten, nachdem sie über einen Mitgliedstaat oder aus einem Mitgliedstaat in das Hoheitsgebiet Albaniens bzw. über Albanien oder aus Albanien in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eingereist sind. <p>...</p> <p>(3) Die besonderen Verfahren für die Rückübernahme eigener Staatsangehöriger, Drittstaatsangehöriger und Staatenloser sind in dem am 14. April 2005 unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Albanien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt festgelegt.</p> <p>(4) Albanien erklärt sich bereit, Rückübernahmeabkommen mit den am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess beteiligten Ländern zu schließen, und sagt zu, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die flexible und schnelle Anwendung aller in diesem Artikel genannten Rückübernahmeabkommen zu gewährleisten."</p>